

Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus

Frau & Beruf

Förderung von Projekten

zur arbeitsmarktbezogenen Beratung von Frauen

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 01.08.2024

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgende, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

1. Zuwendungszweck

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt zu erhöhen, ist und bleibt ein zentrales Anliegen der Landesregierung Schleswig-Holstein. Der Arbeits- und Fachkräftemangel zeigt, dass alle Potentiale ausgeschöpft werden müssen. Hier kommt der sogenannten „Stillen Reserve“ eine große Bedeutung zu. Das Statistische Bundesamt (destatis) veröffentlichte am 05.09.2023 eine Pressemitteilung für das Jahr 2022, wonach ca. 3 Millionen Menschen der „Stillen Reserve“ zuzuordnen sind, davon sind knapp 57 Prozent Frauen. Der überwiegende Teil (60,5 Prozent) verfügte über eine mittlere oder hohe Qualifikation. Dieses Potential gilt es zu nutzen. Daneben besteht bei berufstätigen Frauen vielfach der Wunsch nach einer Verbesserung oder Veränderung ihrer Beschäftigungssituation. Ziel der Förderung ist daher ein Beratungsangebot „Frau & Beruf“, das es Frauen ermöglicht, individuelle passfähige Strategien zu entwickeln, um am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen oder die eigene Beschäftigungssituation zu verbessern. Durch den bestehenden „Arbeitnehmermarkt“ sind auch Arbeitgeber/-innen gefragt, sich zukünftig intensiver mit entsprechenden Angeboten, z. B. hinsichtlich Arbeitszeitflexibilität, auseinanderzusetzen.

Die Beratungsstellen nehmen zudem eine Lotsenfunktion im Hinblick auf weiterführende Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Leistungsangebote wahr, sodass alle Angebote im Sinne einer Leistungskette bestmöglich genutzt werden können. Durch die spezifische Ausrichtung der Förderung auf Frauen leistet die Aktion auch einen unmittelbaren Beitrag zu den europäischen Fördergrundsätzen „Geschlechtergleichstellung“ und „Chancengleichheit“ auf dem Arbeitsmarkt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personalkosten, die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten von bis zu **vier Trägern** der Beratungsstellen „**Frau & Beruf**“ in Schleswig-Holstein.

Diese decken jeweils eine von vier **kreisübergreifenden Beratungsregionen** ab:

- Region I: Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg,
- Region II: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreis Plön, Städte Kiel, Neumünster,
- Region III: Kreis Segeberg, Kreis Pinneberg, Kreis Steinburg, Kreis Dithmarschen,
- Region IV: Kreis Ostholstein, Kreis Herzogtum-Lauenburg, Kreis Stormarn, Stadt Lübeck.

2.1. Zielgruppen

Zielgruppe sind Frauen aus der „**Stillen Reserve**“ sowie Frauen, die ihr **Beschäftigungsverhältnis** oder ihre **Beschäftigungssituation** stabilisieren oder verbessern wollen.

2.2. Inhalte der Förderung

2.2.1. Aufgabenbereiche der Beratungsstellen

Orientierungsberatung

Hauptaufgabe ist eine neutrale, individuelle und ganzheitliche Orientierungsberatung für Frauen, insbesondere **zu folgenden arbeitsmarktbezogenen Themen**:

- Beruflicher Einstieg,
- beruflicher Wiedereinstieg,
- Berufswechsel,
- beruflicher Aufstieg,
- Teilzeitausbildung,
- Existenzgründung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- flexible Arbeitszeitmodelle.

Case-Management

Soweit der Bedarf für einen komplexeren Beratungsansatz mit dem Ziel der Vorbereitung auf eine Integration in den Arbeitsmarkt, der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils besteht, kann ein **Case-Management** durchgeführt werden.

Sofern hier eine spezifische Expertise Dritter erforderlich ist (z. B. psychosoziale Hilfsangebote, Schuldnerinnenberatung usw.), so ist auf diese zu verweisen und die

Ergebnisse sind im Verlaufe des Case-Managements zu berücksichtigen. Existieren spezifische Beratungsangebote mit arbeitsmarktpolitischem Bezug für bestimmte Zielgruppen oder Themen, z. B. weitere Angebote des Landesprogramms Arbeit, so ist auf diese zu verweisen.

Sensibilisierung von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen

Neben der individuellen Beratung soll eine aktive Sensibilisierung von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen die Rahmenbedingungen zur Erschließung des Fachkräftepotentials von Frauen verbessern, z. B. im Hinblick auf eine familienorientierte Personalpolitik, die Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit, flexible Arbeitszeitmodelle oder flexible Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Dies soll durch eine direkte Ansprache von Personalverantwortlichen und/oder durch Veranstaltungen erreicht werden.

Netzwerkarbeit und Beirat

Um bestehende Vernetzungen mit arbeits- und wirtschaftspolitischen Akteuren sowie Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen in den Regionen zu stärken, bilden die Träger der einzelnen Regionen spätestens sechs Monate nach Beginn der Projektlaufzeit einen Beirat für den regelmäßigen Austausch und Dialog.

2.2.2. Dauer und Zeitanteile der Beratungen

Um möglichst viele Frauen beraten zu können, sollte eine **Orientierungsberatung insgesamt nicht mehr als 3 Zeitstunden**, ein **Case-Management nicht mehr als 8 Zeitstunden** umfassen. Diese Stunden können je nach Beratungsfortschritt in einem angemessenen Zeitraum über mehrere Termine verteilt sein.

Insgesamt soll der **Anteil an Beratungen bei ca. 70 Prozent** liegen, für die **Beirats-, Netzwerk-, und Öffentlichkeitsarbeit** sind **ca. 30 Prozent** vorgesehen.

2.3. Anforderungen an die Beratungsstellen

- Die Beratungen sind an **einem festen Beratungsstandort pro Region** in persönlicher Anwesenheit, per Telefon oder in digitaler Form (z. B. per E-Mail oder per Videokonferenz) zu erbringen.
- Dieser Standort ist so zu wählen, dass er möglichst zentral mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist und einen optimalen Radius innerhalb der Region abdeckt.
- Darüber hinaus **können** bis zu **8** weitere Standorte pro Region eingerichtet werden.
- Eine aktive Zusammenarbeit mit einer **noch neu einzurichtenden Stelle** für die Öffentlichkeitsarbeit und das Wissensmanagement (gesonderte Ausschreibung) wird vorausgesetzt.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung mit den Zielgruppen verfügen.

Trägerkooperationen innerhalb einer Beratungsregion sind grundsätzlich zulässig. Der Antrag kann allerdings nur durch einen Träger eingereicht werden. Der antragstellende Träger ist alleiniger Zuwendungsempfänger und auch bei Kooperationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nach den Vorgaben dieser Förderkriterien verantwortlich. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig (siehe auch 5.1).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die **Förderhöhe beträgt maximal 90 Prozent** der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF Plus- und Landesmittel). Eine Beteiligung an der Finanzierung mit **Eigenmitteln** in Höhe von insgesamt **mindestens 10 Prozent** der förderfähigen Gesamtausgaben ist erforderlich.

Die vorgegebenen Budgets der einzelnen Beratungsregionen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für jede Region steht ein ausreichendes Budget für **mindestens 2,0 VZÄ an Beratern/Beraterinnen pro Region zur Verfügung**. Damit ist sichergestellt, dass eine auskömmliche Personalausstattung auch bei längeren Vakanzzeiten wie Urlaub, Krankheit oder Wechsel vorhanden ist, um ein verlässliches Beratungsangebot innerhalb einer Region zu gewährleisten.

4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die direkten Personalkosten

- für **Berater/-innen** bis max. analog Entgeltgruppe **TV-L 11 oder TVöD**,
- für **Projektsachbearbeitung** bis max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD.

Direkte Personalkosten sind Kosten, die bei der unmittelbaren Projektdurchführung entstehen. Sie sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ zu beachten, abruf-

bar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten werden **für Berater/-innen und Projektsachbearbeitung** in Form einer Restkostenpauschale mit dem Pauschalsatz **von 23 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Mit der Restkostenpauschale sind die gesamten Restkosten eines Projektes abgegolten.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmendendaten durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin an die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plusrelevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I, bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl der beratenen Frauen,
- Ergebnis-Indikator: Anteil der beratenen Frauen, die innerhalb von 6 Monaten infolge der Beratung konkrete Schritte zur beruflichen Veränderung ergriffen haben.

Dabei können die Daten einer Teilnehmerin auch bei wiederholter Beratung nur einmal erfasst und übermittelt werden.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren finden sich in der Anlage 1 und im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer schulischen oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch externe Evaluierende.

Darüber hinaus wird ein **projektspezifisches Monitoring** eingerichtet, um die tatsächliche Beratungsleistung, u. a. Mehrfachberatungen, angemessen zu berücksichtigen. Dies wird in einer **Anlage zum Sachbericht** beschrieben, die gem. Ziffer 6.10 der Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm Arbeit im Zusammenhang mit einem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis einzureichen ist (Aktionsspezifische Vorgaben für den Sachbericht).

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Art. 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus-Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Art. 6 und Art. 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle/konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des zweiten Förderabschnitts beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2026 (2 Jahre).

Ein weiterer geplanter Bewilligungszeitraum ist der dritte Förderabschnitt vom 01.01.2027 – 31.12.2028 (2 Jahre).

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den **Bewilligungszeitraum** vom **01.01.2025 – 31.12.2026** ist vollständig bis zum **26.09.2024, 12:00 Uhr**, online unter <https://dfoerdermittelantrag.dataport.de/dfadsh/Application?applicationId=08dc895a-cbe9-423b-804d-8608308ae4ad> einzureichen.

Hierzu gehört folgende Anlage:

- Ausdruck aus dem Handels-/Vereinsregister (nicht älter als 1 Jahr bei Antragstellung), sofern zutreffend.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden.

Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 26.09.2024, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach), einzureichen sowie zusätzlich bis zum 26.09.2024, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

Die Projektbeschreibung für die Beratung soll **maximal 8 Seiten**, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Antrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Anträge aufgenommen, die **fristgerecht** und mit **allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen** eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

A. Projektkonzeption (40 Prozent)

a) Formale Kriterien

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Strukturaufbau, Gliederung und Seitenumfang.

b) Nach Inhalt

- Geplante Umsetzung zur Erreichung der in den Förderkriterien vorgegebenen Zielvorgabe,
- Bedarfsanalyse für die Beratungsanliegen innerhalb der Beratungsregion,
- Strategie und Maßnahmen aus der Erkenntnisgewinnung der Bedarfsanalyse,
- Durchführung von Beratungen unter Einbezug von örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen,
- Strategie zur Einbindung von Arbeitgebern/-innen mit Blick auf die Anforderungen und Möglichkeiten des regionalen Arbeitsmarktes für Frauen,
- Netzwerke zur Bildung einer abgestimmten Leistungskette.

c) Nach zielgruppenspezifischen Anforderungen

- Zielgruppengerechte Projektkonzeption,
- Beratungsmethodik/-prozess zur Erreichung eines Beratungserfolges.

B. Eignung des Projektträgers (40 Prozent)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen (Qualifikationsprofil), insbesondere im Hinblick auf die arbeitsmarktbezogene Beratung von Frauen,
- Sicherstellung der notwendigen sozialen, fachlichen und methodischen Beratungskompetenzen der Beraterinnen,
- sächliche und personelle Ausstattung, um die beschriebenen Ziele und Aufgaben effizient wahrzunehmen,
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, Behörden und Netzwerken **innerhalb der Beratungsregion** hinsichtlich der Beratungsziele,
- Kontakte, Zugang und verbindliche Kommunikationsfähigkeit zu den Unternehmen sowie den Agenturen für Arbeit in Schleswig-Holstein.

C. Projektfinanzierung (10 Prozent)

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema, inhaltliche Umsetzung im Projekt und Barrierefreiheit).

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die entsprechend ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die

Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die Trägerabgelehnter Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im **Oktober 2024**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Trieglaff
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2826